



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



BUND • Waldhornstr. 25 • 76131 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
79095 Freiburg im Breisgau

Per Fax an 0761 208-3369

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

Landesverband
Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband
Mittlerer Oberrhein
Waldhornstraße 25
76131 Karlsruhe

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
97-4718-1020.40/39, 3.11.2014

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
-, 11.6.2012

Telefon, Name
0721 358582, Weinrebe

Datum
10.12.2014

**Glaser Sand- und Kieswerke GmbH & Co. KG, 76316 Malsch
Antrag vom 02.03.2012 in der Neufassung vom 22.09.2014 auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Quarzsand Tagebaus (Nassabbau) auf Gemarkung der Gemeinde Malsch gemäß § 52 Abs. 2a BBergG**

Gemeinsame Einwendung, erarbeitet durch den Umweltverein Malsch, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- insbes. Naturfreunde Baden e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrter Herr Schäfer,

umseitig senden wir Ihnen unsere Stellungnahme im oben genannten Verfahren. Für einen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung sehen wir keine Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Weinrebe

BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Regionalverband Mittlerer Oberrhein Waldhornstraße 25 76131 Karlsruhe Telefon 0721/358582 Fax 0721/358587 bund.mittlerer-oberrhein@bund.net	LNV Baden-Württemberg e.V. Arbeitskreis Karlsruhe Am Steinweg 53 76327 Pfinztal Telefon 07240/4403 Fax 07240/926471 rahn@justmail.de	NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Karlsruhe Kronenstraße 9 76131 Karlsruhe Telefon 0721/36060 geschaeftsstelle@nabu-ka.de	NaturFreunde Landesverband Baden e.V. Bezirk 7 Mittelbaden Karlsruher Str. 36 76287 Rheinstetten Telefon 0721 51100 Naturfreundebadenbezirk7@t-online.de
--	---	--	--

Glaser Sand- und Kieswerke GmbH & Co. KG, 76316 Malsch
Antrag vom 02.03.2012 in der Neufassung vom 22.09.2014 auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Quarzsand Tagebaus (Nassabbau) auf Gemarkung der Gemeinde Malsch gemäß § 52 Abs. 2a BbergG

Einwendung

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und geben einen ausreichenden Überblick über die zu erwartenden Auswirkungen der Erweiterung.

Die Beschreibung und Bewertung der Erweiterungsfläche ist bis auf wenige unten noch zu diskutierende Punkte nachvollziehbar.

Auf einige Punkte unserer Stellungnahme zum Antrag von 2012 wurde eingegangen und Anregungen aufgenommen.

Die Planungsänderungen und Änderungen der Bewertung seit dem Erstantrag von 2012 sind insgesamt positiv zu bewerten.

Insbesondere folgende Punkte sind hier hervorzuheben:

- Verringerung der Abbaufäche von 28 auf 23.6 ha
- Anlage von Kleingewässern am Rand der Rekultivierungsfläche
- Änderung der Abbaurichtung
- Teilweise Erhalt des Waldbiotops auf der unverritzten Waldfläche.

Es verbleiben allerdings noch einige Punkte, in denen die Naturschutzverbände der vorliegenden Planung nicht zustimmen können.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, wie trotz der als teilweise sehr hochwertig beurteilten Strukturen in Abbauabschnitt III und IV (Geschützte Biotope „Feuchtbiotop“ „Eichen-Buchenwald“, Waldrand und Böschung) an der Planung weiter festgehalten werden kann.

Diese Einschätzung wird anhand der folgenden Punkte begründet:

Fledermäuse: Im Gutachten zu den Fledermäusen wird auf S. 10 und 11 die hohe Wertigkeit der Uferbereiche des Sees und der Feuchtbiopte als Nahrungshabitate hervorgehoben. Die Wege W2 und W3 werden als bevorzugte Flugrouten genannt die genutzt werden, „um an die bevorzugten Nahrungshabitate entlang der Uferbereiche und des Sees zu gelangen. Der Waldweg W2 wurde aber auch auf der gesamten Länge zur Nahrungssuche genutzt.“ Diese Aussagen zeigen deutlich, dass die Uferbereiche und die Feuchtbiopte wichtige Nahrungshabitate für eine Reihe von Fledermäusen sind und dass die Zuwegungen aus Richtung Hardtwald auf diese Habitate zu führen.

Da die Nahrungshabitate somit ein großes Einzugsgebiet besitzen und die nächsten vergleichbaren Nahrungshabitate im Umfeld von einigen 100m bis zu einigen km (das nächste vergleichbare Feuchtbiotop liegt im Luderbusch) liegen, muss davon ausgegangen werden dass die Nahrungshabitate essentiell für die lokale Population einiger Fledermausarten sind. **Eine Vernichtung dieser Nahrungshabitate erfüllt somit den Verbotstatbestand nach §44 (1) 2 BNatSchG**, da eine erhebliche Verschlechterung der Nahrungsversorgung insbesondere während der Fortpflanzungszeiten und somit eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist.

Da die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG nicht gegeben sind, stünde die Zulassung des beantragten Rahmenbetriebsplanes im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht. Die Naturschutzverbände halten eine entsprechende Anpassung der Flächenkulisse des Rahmenbetriebsplans deshalb für zwingend geboten.

Durch die Änderung der Planung (Abbaurichtung, Kleingewässer, Erhalt von Teilflächen) ist von einer Verbesserung der Situation im Vergleich zur alten Planung auszugehen, da etwas hochwertigere Habitate vor der Zerstörung der bestehenden Strukturen geschaffen werden.

Der Gutachter konnte keine Bechsteinfledermaus nachweisen, auch nicht durch die beiden Netzfangnächte in 2012. Dieses Ergebnis wird anerkannt.

Trotzdem ist das Altholzgebiet aufgrund seiner hohen Dichte an potenziellen Quartieren weiterhin als hochwertiger Lebensraum anzusehen. Positiv ist anzumerken, dass ein Teil davon nicht angetastet, durch die Veränderung der Umgebung allerdings auch verändert wird.

Insgesamt ist auch nach der Planungsänderung immer noch von einem nicht ausgeglichenen Verlust von potenziellen oder auch genutzten Quartierbäumen auszugehen, da keine vollständige Baumhöhlenkontrolle vorliegt. Dieser Quartierverlust ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. künstliche Fledermausquartiere inkl. Pflege und Monitoring) in der Umgebung auszugleichen.

Vor einer etwaigen Fällung sind die Höhlenbäume auf die Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren, falls eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Hirschkäfer: Zu den Holzkäfern wurden keinen zusätzlichen Untersuchungen durchgeführt. Insofern wird auch unsere Kritik an der Vorgehensweise, die schon in der Stellungnahme zur alten Planung geäußert wurde, aufrecht erhalten. Positiv ist hier der Teilerhalt des Waldbiotops anzumerken.

Die Untersuchungen zum Hirschkäfer wurden am 25.06., 29.06. und am 06.08.2009 durchgeführt. Es wurde ein Männchen auf dem Mörscher Weg gefunden, ansonsten ist kein Nachweis gelungen. Insbesondere wurden keine schwärmenden Käfer entdeckt. Dies ist allerdings aufgrund des Zeitpunktes der Untersuchungen nicht verwunderlich. Die Hauptschwärmphase der Hirschkäfer ist in der Rheinebene gegen Ende Juni schon weitgehend abgeschlossen. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse der Untersuchungen in Zweifel zu ziehen. Der Fund auf dem Mörscher Weg, und die im Anhang dokumentierten Funde örtlicher ehrenamtlicher Naturschützer belegen die starke Verbreitung des Hirschkäfers im Gebiet. (Man muss berücksichtigen dass es sich bei den im Anhang dokumentierten Funden um reine Zufallsfunde, die vom Fahrrad aus gemacht wurden, handelt. Eine gezielte Suche zum richtigen Zeitpunkt hätte mit Sicherheit einige Nachweise erbracht).

Der unverritzte Waldbereich mit seinem besonnten Eichenbestand bietet einen guten Lebensraum für Hirschkäfer. Auch konnten in einer kurzen Begehung am 10.06.2012 von Wildschweinen unterwühlte Stubben festgestellt werden, die auf einen Hirschkäferbesatz hindeuten können. **Aufgrund der Nachweise im Umfeld und der Lebensraumeignung muss, entgegen den Ergebnissen der nicht ausreichenden Untersuchungen auch von einem Vorkommen der Art im Abbaubereich IV ausgegangen werden.**

LBP

Ersatzaufforstung: Aus der Flächeninanspruchnahme resultiert ein umfangreicher Ausgleichsbedarf. Der notwendige forstrechtliche Ausgleich wird hierbei durch eine Ersatzaufforstung an verschiedenen Standorten erbracht. Die Ersatzaufforstungsflächen führen zu einer Umgestaltung des Landschaftsbildes und des Naturraums, die teilweise negative Auswirkungen besitzt.

Beim vorliegenden Konzept für die Ersatzaufforstungen ist vor allem die Fläche „Stützel“ nicht mit dem Leitbild für den Landschaftsraum vereinbar. Wie in den Unterlagen korrekt angeführt liegt die Aufforstungsfläche im Landschaftsschutzgebiet „Kinzig-Murg-Rinne zwischen Ettlingen und Malsch (2.15.067). Als Schutzzweck wird in der Verordnung unter §3e genannt „ Eine Erhöhung des Wiesenanteils ist anzustreben. Die Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes ist insbesondere unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge zu betreiben.“ Deshalb widerspricht die Erhöhung der bewaldeten Fläche der Schutzgebietsverordnung, da es nach §5 Nr. 3 verboten ist wenn „ei-

ne im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird“ und nach Nr. 4. „das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.“

Für die Ersatzaufforstungsfläche Glaser ist neben Ackerflächen auch Grünland betroffen. Die Umwandlung von Wiesen in Wald widerspricht eindeutig den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes und ist deshalb abzulehnen. In der Kumulation mit der Fläche für das Abbauvorhaben Wenzelburger entsteht ein vollständiger Waldriegel vor der Bahnlinie, der eine bestehende Offenlandverbindung vom Vorgebirge zu den Hardtflächen durchtrennt.

Dieser Waldriegel wird von uns abgelehnt, da er das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet nachhaltig entgegen dem Schutzzweck verändert.

Die neu hinzu gekommene Ersatzaufforstungsfläche „Benzenwiesen“ wird von uns kritisch gesehen. Die feuchten Waldwiesen besitzen bei einer Grünlandnutzung ein hohes Potenzial für seltene Tiere und Pflanzen, wie es für Übergangsbereiche typisch ist. Diese Flächen zu bewalden ist mit einem deutlichen Verlust an Diversität verbunden. Leider muss allerdings anerkannt werden, dass sich die Flächen derzeit in einem schlechten Zustand befinden. Allerdings wird mit der Ersatzaufforstung die mögliche Nutzung des Potenzials endgültig unmöglich gemacht.

Deshalb hier noch einmal der Hinweis aus der letzten Stellungnahme, auf den nicht eingegangen wurde: Westlich der Bahnlinie erstreckt sich direkt parallel zur Bahn (südlich der Querung des Malcher Landgrabens) ein waldfreier Streifen. Es ist abzuklären, ob dieser Streifen nicht unter Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bahn aufgeforstet werden kann.

Durch die derzeit in den Planungen enthaltenen Ersatzaufforstungen wird nur ein Teil der geplanten Waldumwandlungen ausgeglichen.

Der Rest der Ersatzaufforstungen wird in die Zukunft verschoben, ohne dass ein Hinweis auf die geplante Lage erfolgt. Deshalb ist dieser Teil der Planung nicht bewertbar. Da ein Ausgleich nicht erfolgen kann, darf der Teil der Planung für den der Eingriff nicht erbracht werden kann auch nicht genehmigt werden, auch nicht unter dem Vorbehalt einer „Nachreichung“ der Flächen.

Würde der gesamte Ausgleichsbedarf im Umfeld des Baggersees dargestellt, wäre erkennbar, dass die Aufforstung nicht zu vertretende negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild erzeugen würde und damit selbst als Eingriff zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist der Abbau in dem geplanten Umfang abzulehnen. Durch eine Genehmigung würden ansonsten Sachzwänge geschaffen, die eine spätere Ersatzaufforstung ermöglichen würde, die bei einer Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund ihrer dann anschaulich vor Augen geführten Dimensionen in jedem Fall abgelehnt werden muss.

Sollte der Antragsteller sein derzeitiges Konzept weiter verfolgen, die Ersatzaufforstung nach und nach zu erbringen, so ist trotzdem zum jetzigen Zeitpunkt eine flächenhafte Darstellung der Aufforstung an der Stelle nachzureichen, wo der Antragsteller seine Flächenakquisition am aussichtsreichsten betreibt. Nur so ist eine Beurteilung der Auswirkungen der Aufforstung möglich.

Die Fläche Stützel sollte jedoch in jedem Fall entfallen, bzw. zumindest deutlich reduziert werden.

Naturschutzfachliches Ausgleichskonzept: Die Ausgleichsmaßnahmen (Tiere-Pflanzen) gliedern sich neben einer Anpassung der Seegestaltung in Aufforstungsmaßnahmen und der Anlage von Feuchtbiotopen im Luderbusch.

Seegestaltung: Die Seegestaltung berücksichtigt die naturschutzfachlichen Aspekte jetzt in höherem Maße, durch die geplante Anlage von Flachwasserzonen und Kleingewässern. Die Kleingewässer sind aber jeweils etwas sehr klein geraten. Hier droht eine zu schnelle Verlandung. In der Nordwest- und

Nordostecke sollten größere Gewässer ergänzt werden, was ohne größeren Aufwand möglich erscheint. Alle Gewässer sind dauerhaft zu erhalten, also auch vor Verlandung zu bewahren.

Ausgleich Schutzgut Boden

Die Argumentation und die Bewertung ist jetzt deutlich besser nachvollziehbar.

Die im Ausgleichskonzept weiterhin enthaltene Möglichkeit, den Oberboden zur **Bodenverbesserung durch Oberbodenauftrag** nutzen zu können wird in diesem Umfang bezweifelt, da die Qualität nicht ausreichend ist, um eine Verbesserung von Landwirtschaftlich genutzten Böden zu erreichen.

Die Anrechnung der Maßnahmen im Luderbusch erscheint dagegen nachvollziehbar.

Die ermittelten Massen für eine weitere, nicht lokalisierte Bodenverbesserung allerdings nicht.

Hier wird es sehr wichtig sein, die Qualität des abgetragenen Oberbodens (Kiesgehalt und Horizontmächtigkeit des humosen Oberbodens) zu überwachen. Hierfür ist eine bodenkundliche Baubegleitung und Dokumentation notwendig. Wir erwarten, dass die verwendbaren Massen deutlich geringer sind als die in der Berechnung angesetzt. Die Bilanz ist dann im Anschluss zu korrigieren.

Eine eigene Bodenkartierung, wie wir sie angeregt hatten, wäre zur Klärung dieser Frage sinnvoll gewesen.

Bodenaufwertung durch Aufforstung: Die Bilanzierung ist jetzt nachvollziehbar mit einer Ausnahme: In den LUBW-Hinweisen steht: „Mit einer Nutzungsänderung in Wald werden grundsätzlich 0,33 Wertstufen gewonnen. Bei verschlammungsempfindlichen Böden und in Überschwemmungsgebieten werden durch die Nutzungsänderung von Acker in Grünland oder Wald 0,75 Wertstufen gewonnen. In der Bilanzierung wurden diese beiden Punkte kumulativ und nicht alternativ herangezogen. Das ist unsere Ansicht nach nicht richtig.“

Resümee:

Die Planung wurde deutlich verbessert. Allerdings muss das Vorhaben durch den hohen Flächenbedarf und die ungelöste Ersatzaufforstung weiterhin kritisch gesehen werden.

Die Untersuchungen belegen eine Zweiteilung des geplanten Abbaugebiets in einen aus Sicht des Naturschutzes weniger wertvollen Bereich des westlichen Trockenabbaus (Abbauabschnitte I und II) und die wertvollen Bereiche des alten Waldbestands und des Feuchtbiotops in den Abbauabschnitten III und IV.

Aufgrund der Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands sowie vor dem Hintergrund der ungelösten Ersatzaufforstung sowie sehen die Naturschutzverbände die Umsetzung der Abbauabschnitte III und IV als nicht genehmigungsfähig an.

Aus diesem Grund ist auf den Abbau im Bereich des unverritzten Geländes (alter Waldbestand) und im Bereich der Feuchtbiotope zu verzichten.

Unabhängig davon ist für den Bereich der Oberbodenwiederverwertung eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die Rodung des Waldbestands und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Sämtliche Maßnahmen sind zu dokumentieren. Ein Monitoring für Amphibien und Fledermäuse ist vorzusehen.

Für die Verbände

Hartmut Weinrebe